

Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität

1. Allgemeine Anforderungen an den Messdienstleister

- 1.1 Der Messdienstleister ist verpflichtet, die gesetzlichen Anforderungen, die anerkannten Regeln der Technik - insbesondere die Vorgaben des "Metering Code" - sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers in den jeweils gültigen Fassungen zu beachten. Auf Verlangen des Netzbetreibers hat der Messdienstleister nachzuweisen, dass er die für die Durchführung der Messdienstleistung erforderliche personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit dauerhaft besitzt. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten entsprechend bei der Beauftragung von Dienstleistern.
- 1.2 Vor Aufnahme der Tätigkeit ist dies mittels eines Kompatibilitätstests im Hinblick auf die zu liefernden Daten nach Vorgabe des Netzbetreibers sicherzustellen. Weiterhin ist durch den Messdienstleister nachzuweisen, dass der Datenaustausch auch am Wochenende in der geforderten Qualität möglich ist.
- 1.3 Der Netzbetreiber stellt seine Technischen Anschlussbedingungen und weitere Regelungen auf der Internetseite unter der Adresse www.gw-gap.de zur Verfügung.

2. Mindestanforderungen an den Datenaustausch

- 2.1 Die Vertragsparteien unterstützen sich im Rahmen der Abwicklung des Datenaustausches wechselseitig. Dabei räumen sie sich insbesondere ausreichende Übergangszeiten ein, in denen sie unter dem Vorbehalt des technisch Möglichen die von den Regulierungsbehörden vorgegebenen Marktregeln in ihre IT-Infrastruktur zu implementieren haben.
- 2.2 Der Datenaustausch erfolgt im EDIFACT-Datenformat der jeweils aktuellen Version nach Vorgaben der BNetzA.
- 2.3 Der Messdienstleister hat für Messungen im Strom den in der VDN-Richtlinie „Metering Code“ in der jeweils aktuellen Fassung festgelegten Anforderungen, sowie für Messungen im Gas dem DVGW-Arbeitsblatt G 687 (Entwurf) "Technische Mindestanforderungen an die Gasmessung" insbesondere hinsichtlich Datenumfang und Datenqualität zu entsprechen.
- 2.4 Bei Lastgangübermittlungen sind die OBIS-Kennziffern gemäß BDEW- und DVGW-Vorgabe einzuhalten. Für die Datenweitergabe sind die Zählwerte mit EDIS-Kennzahlen vollständig und damit eindeutig zu beschreiben. Jeder Wert ist mit einem Status gekennzeichnet.

- 2.5 Der Messdienstleister übermittelt dem Netzbetreiber unter Angabe des Erfassungszeitpunkts (Datum und ggf. Uhrzeit) im vereinbarten Datenformat die abgelesenen Zählerstände und Lastgänge in der Einheit Kilowattstunden (Strom) bzw. in der Einheit Betriebs- oder Normkubikmeter (Gas). Der abrechnungsrelevante Brennwert wird monatlich nachträglich durch den Netzbetreiber ermittelt und mit Versand der Netznutzungsabrechnung durch den Netzbetreiber ggü. Lieferanten bzw. Kunden bekannt gegeben.
- 2.6 Der Messdienstleister darf nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Netzbetreiber Verbräuche von nicht leistungsgemessenen Entnahmestellen (SLP) hochrechnen bzw. schätzen. Hierzu können die Vertragsparteien eine diesen Vertrag ergänzende Vorgehensweise festlegen. Für lastganggemessene Entnahmestellen (RLM) sind die Lastgänge werktäglich zu übermitteln.
- 2.7 Die Vertragsparteien behalten sich wechselseitig das Recht vor, in begründeten Einzelfällen von der jeweils anderen Seite die Überprüfung der übermittelten Messwerte zu verlangen.
- 2.8 Die vorstehenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich anderweitiger Regelungen der zuständigen Regulierungsbehörden.
- 2.9 Der elektronische Datenaustausch unterliegt dem Datenschutz gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Technische und organisatorische Maßnahmen zu Datenschutz und Datensicherheit sind in § 9 und Anlage zu § 9 BDSG geregelt. Die Daten dürfen nur Geschäftspartnern zur Verfügung gestellt werden, die in dem Übermittlungsverfahren eindeutig identifiziert werden können. Es sind technische und organisatorische Verfahren anzuwenden, die eine Verfälschung, Datenverluste oder einen Datenmissbrauch durch Dritte verhindern.

3. Ersatzwertbildung seitens des Netzbetreibers

- 3.1 Bei fehlenden, gestörten oder unplausiblen Messwerten werden vom Netzbetreiber nach vorheriger Plausibilisierung Ersatzwerte gebildet. Die Bildung von Ersatzwerten befreit den Messdienstleister nicht von der Verpflichtung, die korrekten Messwerte zu einem späteren Zeitpunkt nachzuliefern. Bzgl. unplausibler Messwerte gelten die Bestimmungen des Messstellenbetreiber- und Messrahmenvertrages entsprechend.
- 3.2 Den Änderungsgrund und die Basis für die Ersatzwertbildung kann der berechtigte Datenempfänger (Kunde, Lieferant, Übertragungs-/Bilanzkreisnetzbetreiber) vom Netzbetreiber bei Bedarf anfordern.

4. Ableseturnus

- 4.1 Der Netzbetreiber legt den Zeitraum der Turnusablesung (stichtagsbezogen, rollierend) für alle SLP Entnahmestellen in seinem Verteilnetz fest. Die Turnusablesung erfolgt durch den Messdienstleister ohne Zusatzkosten für den Netzbetreiber. Bei Kundenselbstablesung ist sicherzustellen, dass mindestens alle 36 Monate eine Kontrollablesung im Sinne des Eichgesetzes innerhalb des vorgegebenen Zeitraums der Turnusablesung vor Ort durch den Messdienstleister erfolgt.
- 4.2 Im Rahmen der Turnusablesung ist eine Ablesequote von 98% einzuhalten. Bei fehlenden oder unplausiblen Werten werden vom Netzbetreiber Ersatzwerte nach 3.1 erzeugt.

5. Geschäftsprozesse, Fristen und Datenumfang

- 5.1 Es gelten die Festlegungen der Bundesnetzagentur und die nachfolgenden Regelungen im Verteilnetz des Netzbetreibers. Sie basieren grundsätzlich auf den Beschlüssen der Bundesnetzagentur BK6-06009, BK7-06-067 sowie BK7-08-002, soweit diese für die Messdienstleistung sinnvoll anwendbar sind. Weiterhin wurden die Geschäftsprozesse in Anlehnung an die VDN-Richtlinie Datenaustausch und Mengenbilanzierung (DuM, Kapitel 7) beschrieben.
- 5.2 Für die Dauer von einem bestätigten Beginnstermin bis zu einem bestätigten Endtermin ordnet Der Netzbetreiber die Messstelle genau einem Messstellenbetreiber zu. Der Messstellenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Auslesung der Messeinrichtung plausible Messwerte gebildet werden können.

6. Regelwerke

Neben den gesetzlichen Anforderungen und den spezifischen Anforderungen des Netzbetreibers sind insbesondere nachfolgende Regelwerke in ihrer aktuellen Fassung sind zu beachten:

VDEW-Lastenheft Elektronische Elektrizitätszähler

VDEW-Technische Richtlinie "Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungsnetz des EVU", VDEW

VDEW-Technische Richtlinie "Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Mittelspannungsnetz des EVU", VDEW

"Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz TAB Mittelspannung

VDEW-Richtlinien für den Anschluss ortsfester Schalt- und Steuerschränke im Freien an das Niederspannungsnetz der EVU

VDEW-Netzregeln für den Zugang zu Verteilungsnetzen - Distribution Code

Metering Code

DIN EN 61 038 Schaltuhren für Tarif- und Laststeuerung

Zeitgesetz vom 25.07.78 (geändert am 13.09.94)

DIN EN 1359 Gaszähler; Balgengaszähler

DIN EN 1776 Erdgasmessanlagen - Funktionale Anforderungen

DIN EN 10204 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

DIN EN 12261 Gaszähler; Turbinenradgaszähler

DIN EN 12405 Gaszähler; Elektronische Zustandsmengenumwerter

DIN EN 12480 Gaszähler; Drehkolbengaszähler

DIN 30690-1 Bauteile in Anlagen der Gasversorgung

PTB TR G 13 Einbau und Betrieb von Turbinenradgaszählern

PTB-Prüfregel Bd. 30 Hochdruckprüfung von Gaszählern

DVGW G 485 Digitale Schnittstelle für Gasmessgeräte (DSfG)

DVGW G 486 Realgasfaktoren und Kompressibilitätszahlen von Erdgasen; Berechnung und Anwendung

DVGW G 488 Anlagen für die Gasbeschaffenheitsmessung Planung, Errichtung, Betrieb

DVGW G 491 Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung,

Inbetriebnahme und Betrieb

DVGW G 492 Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung
DVGW G 495 Gasanlagen – Instandhaltung
DVGW G 600 Technische Regeln für Gas-Installationen, DVGW-TRGI 1986/1996
DVGW G 685 Gasabrechnung
DVGW G 687 (Entwurf) Technische Mindestanforderungen an die Gasmessung
DVGW G 689 Technische Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb Gas